

**Von:**  
Cécile Lecomte

**An:**  
Verwaltungsgericht Lüneburg  
Per Fax: 04131 8545399

Lüneburg, 03.07.2017

**Neues Verfahren**  
**Mein Zeichen:** Vertikal-demonstrieren!

## **Prozeßkostenhilfeantrag**

**und**

### **Klage zur Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen.**

Hier: Der Eingriff der Polizei in eine Versammlung  
am 01. Juli 2017 in der Bardowicker Strasse zwischen 18:30 und 20:00 Uhr (ca.)

der Frau Cécile Lecomte,

- Klägerin -

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen am 01.07.2017

## **Es wird beantragt:**

1. Der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes ihrer Wahl zu gewähren.

Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden.

Die PKH-Unterlagen werden nach Bekanntgeben des Aktenzeichens dieses Verfahrens nachgereicht.

2. Festzustellen, dass die polizeilichen Maßnahmen gegen die Versammlung an der die Klägerin teilnahm am 01.07.2017 durch die Landespolizei von ca. 18:30 Uhr bis ca.20:00 Uhr rechtswidrig waren.

Im Einzelnen geht es um folgende polizeiliche Maßnahmen

- Eingriff der Polizei in eine bestehende friedliche Versammlung durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen ohne Vorankündigung in der Form des Festhaltens einer Teilnehmerin (der Klägerin), die im Begriff war, einen Baum zu erklimmen, um dort mit ihrem Kletterpartner ein Banner aufzuhängen.

- Eingriff der Polizei auf eine friedliche Versammlung durch die Anwendung polizeilichem Zwang, um die Demonstrant\*innen daran zu hindern, in der von ihnen gewählten Form (Banner in Bäumen außerhalb des Regellichtsraumes und nur für die Zeit der an diesem Tag in Lüneburg angemeldeten G20 Demonstration) aufhängen, zu demonstrieren.

- Ausgesprochener Verbot durch die Polizei (u.a. Polizeidirektor Brauer persönlich) an die Klägerin und ihren Kletterpartner die Bäume zum Zweck des Demonstrierens weiter zu besteigen.

- Gefährdung und Verletzung der Klägerin, durch das Zufügen von Schmerzen bei der Anwendung von polizeilichem Zwang (Taubheitsgefühl im linken Bein, Kreislaufstörungen und Schmerzen als Folge vom langen Festhalten der Klägerin am Klettergurt durch die Polizei)

- Aufforderung durch Polizeibeamten (der Bereitschaftspolizei Osnabrück) an die Klägerin, sich auszuweisen, ohne eine Rechtsgrundlage hierfür zu nennen, obwohl die Klägerin Versammlungsteilnehmerin war und obwohl Zivilkräfte der Polizei anwesend waren und die Klägerin mit Nachnahme ansprachen.

3. Die Kosten der Polizeibehörde aufzuerlegen.
4. Es wird zudem zur weiteren Begründung der Klage Akteneinsicht beantragt. Es wird Einsicht in den Verwaltungsvorgang und in den Datenträger (Polizeivideos) beantragt.

---

## **Sachverhalt:**

Die Klägerin beteiligte sich am 1. Juli an einer angemeldeten Demonstration gegen G20 in Lüneburg. Nachdem sie sich auf der Auftaktkundgebung über den Verlauf der Demonstration und der Demonstrationsroute erkundigt hatte, fuhr sie mit dem Fahrrad mit zwei weiteren Demonstrant\*innen in die Bardowicker Strasse. Sei fuhr dorthin in die Absicht, mit ihrem Kletterpartner Christoph Podstawa und der Unterstützung einer weiteren Demonstrantin ein Banner mit der Aufschrift „Dem Kapitalismus auf der Nase herum tanzen“ aufzuhängen. Das Banner sollte gut sichtbar über die Demonstrationsroute

und außerhalb des Regellichtraumes (um den Verkehr nicht zu behindern, um die Durchfahrt des Lauti-Wagens der Demo zu ermöglichen) zwischen zwei großen Bäumen hängen. Die beiden Kletter\*innen sind professionell ausgebildet und polizeibekannt (die Polizei weiß um ihre professionelle Ausbildung).

Die Klägerin bevorzugt das Klettern als Protestform, weil Klettern ihre Leidenschaft ist und sie nicht in der Lage ist, mit der Demonstration selbstständig mitzulaufen. Sie ist auf Grund einer Gehbehinderung auf Arthritis Gehstützen angewiesen und kann die gesamte Demonstrationsstrecke nicht zurück legen. Beim Klettern verspürt sie dagegen weniger Schmerzen, weil ihre Gelenke weniger Belastung ausgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es der Klägerin besonders wichtig, ihr Recht sich in der von ihr gewählten Art und Weise zu demonstrieren, wahr nehmen zu können. Dies tut sie regelmäßig bei großen Demonstrationen ohne dass es zu besonderen Vorkommnisse kommt.

Die Klägerin näherte sich langsamen Schritten den Baum. Gut sichtbar war eine Fahne gegen G20, die aus ihrem Rucksack heraus ragte. Die Klägerin begann einen Baum zu erklimmen. Auf der anderen Straßenseite stieg ihr Kletterpartner ebenfalls hoch.

Es war gegen 18:30 Uhr (geschätzte Uhrzeit, die Klägerin trug keine Uhr bei sich). Polizeibeamten sprangen unmittelbar aus ihrem Polizeifahrzeug ( Kennzeichen OS ZD 39) und stürmten auf die Klägerin – diese befand sich in ca. 2 – 3 Meter Höhe. Ihr Kletterpartner konnte weiter klettern. Die Kletterin wurde aufgefordert herunter zu kommen und an ihrem Klettermaterial festgehalten. Die Beamten der Bereitschaftspolizei begründeten ihr Eingreifen damit, dass es verboten sei, in Bäumen zu demonstrieren, außerdem sei die Demonstration nicht angemeldet worden, so dass es keine Demonstration sei. Zwei Menschen im Baum seien zudem keine Demonstration. Und der Baum gehöre der Klägerin nicht.

Die Klägerin wies die Beamten darauf hin, dass Laut niedersächsischem Gesetz zwei Menschen die ihre Meinung nach außen zum Ausdruck bringen sehr wohl als Versammlung zu betrachten sind und dass die Demonstration angemeldet sei, es sollte im Rahmen der G20 Demonstration ein Banner aufgehangen werden. Da dies Zeit in Anspruch nehme, seien die Kletteraktivist\*innen der Demonstration etwas vorgefahren, damit das Banner hängt wenn die Demonstration kommt. Dies sei bei Bannerdrops auf Demonstrationen üblich.

Die Beamten erwiderten, die Demonstration würde gar nicht vorbei laufen, darum könne die Aktion keine Demonstration sein, weil sie nicht angemeldet sei, spontan sei das alles nicht weil die Kletter\*innen Kletterausrüstungen bei sich trügen. Eine Demonstration könne es insofern nicht sein.

Die Klägerin wies die Beamten daraufhin, dass das Zusammentreffen von mindestens 2 Menschen zum Zwecke der öffentlichen Meinungskundgabe unabhängig der Frage der Anmeldung sehr wohl als Versammlung zu betrachten sei und dass Grundrechtsträger\*innen über die Art und Weise wie sie demonstrieren entscheiden dürfen. Dies habe das Verwaltungsgericht Lüneburg in einem früheren Klageverfahren an dem sowohl die Kletterin als auch die Lüneburger Polizei beteiligt gewesen seien, ausdrücklich festgestellt (Aktenzeichen 5 A 87/13 VG Lüneburg) .

Die Kletterin (und Klägerin) wies die Beamten mehrfach auf die Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens gegen die Demonstration. Sie verlangte ein Gespräch mit dem Einsatzleiter. Ihr Kletterpartner argumentierte ähnlich und beschwerte sich lautstark über die Behinderung der Demonstration und die Gewaltanwendung durch die Polizei gegen seine Kletterpartnerin.

Die Klägerin versuchte mehrfach den Griff der Polizeibeamten zu lösen, weil das Gezerre der Beamten an ihrer Kletterausrüstung für sie eine Gefährdung bedeutete und Schmerzen verursachte. Indem die Beamten ihre Fußschlinge festhielten, konnte sie ihre Beine nicht entlasten, der Gurt behinderte die Blutzirkulation am Bein. Ihre Fußschlinge wurde ihr letztlich aus den Händen gerissen. Es gelang der Kletterin sich mit ihrem Cowtail umzusichern, um ihren rechten Fuß in eine neue Schlinge zu stecken und ihre Sicherung außerhalb der Reichweite eines Polizeimessers anzubringen. Die Beamten griffen nun nach dem unteren Teil von ihrem Cowtail am Gurt.

Die Kletterin äußerte mehrfach lautstark, dass die Beamten ihr Schmerzen zufügen und die Situation wegen der Gefahr eines Hängetraumas für sich äußerst gefährlich sei. Ein Beamte (mit blonden Haaren) zog nur leicht an ihrem Cowtail, so dass die Kletterin ihre Beine zwischendurch immerhin ein kleines bisschen entlasten konnte. Es war ihr aber nicht möglich ganz auf das rechte Bein zu steigen um ihr linkes Bein zu entlasten. Geschweige einen Kopfstand um ihre Beine ganz zu entlasten zu machen. Dies verhinderte die Polizei durch festhalten. Die Beamten lösten sich immer wieder ab, so dass die Kletterin durchgehend festgehalten wurde. Ein Beamter mit dunklen Haaren zog besonders

stark an ihrem Gurt (auch wenn er das Gegenteil behauptete) und verletzte die Kletterin. Sie hatte keine Möglichkeit ihre Beine auch nur ein wenig zu entlasten. Umstehende Menschen versuchten auf die Polizei einzureden, es half aber nicht. Es kam die lapidare laienhafte Bemerkung, die Kletterin solle herunter kommen, wenn das Festhalten ihr Schmerzen bereitete.

Die Kletterin erwiderte, sie sei der Auffassung dass sie hier demonstrieren dürfe und sie könne sowieso nicht herunter klettern, solange die Polizei sie festhalte, dies sei physikalisch gar nicht möglich. Die Kletterin sei mit Klemmknoten gesichert. Diese ziehen sich auf Belastung fest. So lange ein Polizist an ihr herum zerren würde, würde sie sich weder nach oben noch nach unten bewegen können. Die Beamten wollten aber von physikalischen Kräften nichts wissen und setzten wissentlich ihre Misshandlungen fort. Ein Presseteam filmte ein Großteil der Szene.

Der Inzwischen vor Ort eingetroffener Polizeidirektor Herr Brauer schaffte keine Abhilfe. Im Gegenteil, er ordnete das weitere Festhalten der Kletterin an und bekräftigte, sie dürfe nicht im Baum demonstrieren, sondern nur am Boden. Die Kletterin wies erneut darauf hin, dass Klettern sehr wohl eine Ausdrucksform ist, die auf Demonstrationen zulässig ist. Er müsse es als Polizeidirektor, der als Vertreter der Polizei in der Vergangenheit eine Klage genau zu dieser Problematik gegen die Kletterin verloren habe, wissen.

Als die Kletterin auf Grund der Zwangsanwendung durch die Polizei (langes festhalten, Verhindern dass sie ihre Beine entlastet) sichtlich große Kreislaufprobleme bekam (Atemnot, Panik, Erbrechen, Schwindel, Taubheitsgefühl im linken Bein), wurde eine Leiter heran geholt. Diese Symptome sind ernst zu nehmen, sie können auf einen beginnenden Hängetrauma, der tödlich verlaufen kann, hinweisen! Darauf wurden die Beamten während des gesamten Vorganges mehrfach durch die Kletterin, durch ihren Kletterpartner und andere Demonstrant\*innen am Boden hingewiesen! Der Begriff Hängetrauma beschreibt einen potenziell lebensbedrohlichen Schockzustand, welcher bei längerem bewegungslosen freien Hängen in einem Gurtsystem auftreten kann. Die erzwungene aufrechte Körperhaltung (Orthostase) führt hierbei durch die Schwerkraft zum „Versacken“ des Blutes in herabhängenden Körperteilen. (siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/H%C3%A4ngetrauma> )

Die Beamten waren zunächst nicht in der Lage die Leiter stabil aufzustellen. Es dauerte eine Weile, bis diese stabil stand. Ein inzwischen eingetroffener Demosanitär stieg auf die Leiter um sich mit der Kletterin zu unterhalten. Seine Intervention brachte etwas Ruhe in das Geschehen ein. Die Beamten hielten die Kletterin weiter fest. Nach längerem Einreden des Demosanitäters auf die Beamten, ließen diese schließlich los.

Die G20 Demonstration lief an die zwei sich im Baum befindlichen Demonstrant\*innen vorbei. Die Kletter\*innen wehten mit ihren Fahnen. Ihr Banner durften sie nicht ausbreiten.

Nachdem die Demonstration vorbei gelaufen war und die Polizei dem Demosanitär versicherte, sich nun zurück zu ziehen, kletterte die Kletterin herunter. Die Kletterin verlangte dies, weil sie Angst vor Polizeigewalt beim herunter kommen hatte. Die Kletterin wurde anschließend durch die Demosanitär versorgt. Ihr Kletterpartner kletterte ebenfalls herunter.

Der Vorgang dauerte insgesamt anderthalb bis zwei Stunden (Schätzung, die Klägerin trug keine Uhr bei sich)

### **Beweismitteln:**

\* Versammlungsteilnehmer und Zeuge Christoph Podstawa aus Lüneburg (er klagt auch gegen die polizeilichen Maßnahmen)

\* Weitere der Klägerin bekannte Versammlungsteilnehmer\*innen, die sich am Boden befanden - ihre Personalien wurden vor Ort nicht festgestellt. Auf die Nennung der Personalien der Zeugen wird auf diesen Grund zunächst verzichtet, weil diese befürchten müssen, dass die Polizei dies zum Anlass nimmt, ihre Daten in Polizeidatenbanken zu speichern. Dieses Verhalten der Polizei ist aus anderen Verfahren bekannt.

\* Durch Versammlungsteilnehmer\*innen angefertigtes Bildmaterial (3 Bilder sind dieser Klage – Anlage 1 - beigelegt, Videomaterial wurde zudem angefertigt.)

\* Bildmaterial anwesender Pressevertreter\*innen (die Klägerin hat von mindestens ein Kamerateam die Kontaktdaten erhalten)

\* Sachverständiger für Höhenrettung (Zur Eigenschaft und zum Wirkmechanismus von Klemmknoten, zur Gefahr eines Hängetraumas nach langem Hängen in einem Gurt ohne Entlastung der Beine)

\* Bilder von (Groß)Demonstrationen an denen die Klägerin sich in der Vergangenheit kletternd beteiligt hat, ohne dass es zu besonderen Vorkommnissen kommt, ohne Eingriff der Polizei (Anlage 2)

---

## Rechtliche Bewertung

### - Verstoß gegen das Recht auf Meinungs- und Versammlungs- und Kunstfreiheit der Klägerin

\* die Klägerin war Teilnehmerin einer Versammlung – die Tatsache dass sie kletternd demonstrieren wollte, ändert den Versammlungscharakter nichts.

BVerfG, 1 BvR 1726/01 vom 26.10.2004

*Versammlung im Sinne des Art. 8 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104> ).*

Diese Voraussetzungen im Falle der Klägerin waren erfüllt, sie beteiligte sich an einer Versammlung. Die Aktion war offensichtlich teil der angemeldeten G20 Demonstration. Mindestens 3 Personen waren an der Kletteraktion beteiligt, die G20 Demonstration mit ca. 200 Teilnehmer\*innen lief dann auch vorbei. Die Versammlung fand unter freiem Himmel, Adressaten waren die Passant\*innen und Einwohner\*innen. Der Protest galt dem bevorstehenden G20 Gipfel in Hamburg. Die Kletter\*innen hatten Transparente und Fahnen bei sich und erklärten, im Rahmen der G20 Demonstration, ein Banner aufhängen zu wollen. Als die Polizei gegen die Kletterin vorging, ragte bereits eine Fahne gegen G20 gut sichtbar aus ihrem Rucksack.

Dem Versammlungscharakter des Zusammentreffens steht nicht entgegen, dass das Erklettern von Bäumen und Anbringen von Bannern zum Zwecke der gemeinsamen Meinungskundgabe eine eher ungewöhnliche Form der Versammlung darstellt. Denn hinsichtlich der Art und Weise der Ausgestaltung der Versammlung besteht Typenfreiheit, die Versammlungsfreiheit umfasst als spezifisches Kommunikationsgrundrecht auch die Befugnis zum Einsatz besonderer und ungewöhnlicher Ausdrucksmittel (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 02.05.2006 - OVG 1 B 4.05 -, juris, Rn. 29; VG Frankfurt, Beschl. v. 06.08.2012 - 5 L 2558/12.F -, juris, Rn. 19; Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG, 15. Aufl. 2008, § 1, Rn. 54; Ullrich, NVersG, 2011, § 2, Rn. 29).

Dies stellte das Verwaltungsgericht Lüneburg in einem früheren Klageverfahren, an dem sowohl die Klägerin als auch die Polizei Lüneburg beteiligt waren bereits fest. ( Aktenzeichen 5 A 87/13 VG Lüneburg)

Die Klägerin beteiligt sich regelmäßig an Demonstrationen indem sie mit Kletterpartnern Banner über die Demonstrationsroute spannt (Siehe Anlage 2). Dies gehört zu einer Demonstration dazu. Warum soll das was andernorts kein besonderes Ereignis darstellt, in Lüneburg mit Polizeigewalt begegnet werden?

\* Die Versammlung wurde zu keinem Zeitpunkt aufgelöst. Sie fiel in zeitlicher Hinsicht ununterbrochen in den Schutzbereich des Art. 8 I GG. Die Anwendung von Zwangsmittel ohne Vorankündigung und ohne Nennung einer Rechtsgrundlage in Form des Festhaltens der Klägerin war rechtswidrig. Die Polizeifestigkeit von Versammlungen verbietet einen solchen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer\*innen.

*Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>).*

*Der Schutz des Versammlungsgrundrechts gilt insbesondere auch für Spontanversammlungen, die ohne Einladung und Vorbereitung, ausgelöst durch einen akuten Anlass, stattfinden. BVerfGE 69, 315 (350f.). Aber auch wenn die Veranstaltung nicht als Spontanversammlung zu bewerten wäre, würde aus dem Verstoß gegen die Anmeldepflicht lediglich folgen, dass eine Auflösung nach § 15 Abs. 3 VersG in Betracht*

kam. Bis zu einer wirksamen Auflösung besteht der versammlungsrechtliche Schutz von Versammlungen fort. BVerfGE 104 92 (105f.); BVerfG, Beschluss v. 26.10.2004 – 1 BvR 726/01, NVwZ 2005, S. 80.

\* Die Klägerin stand unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit, eine Auflösung dieser wäre nicht zulässig gewesen. Die Versammlung verlief – selbst nach bekunden der Polizei (zum Beispiel gegenüber dem NDR) - friedlich.

„... Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist danach eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, - nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <106>).

- Polizeiliche Eingriffe in die Versammlung wie geschehen waren nicht zulässig. Das präventive polizeiliche Einschreiten zum Zweck der Verhinderung der Teilnahme an einer politischen Versammlung unter freiem Himmel in der vom Grundrechtsträger bestimmten Form (hier das Aufhängen von einem Banner) ist von den geltenden Gesetzen nicht gedeckt.

„Die in § 15 VersG als Schranke im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG enthaltene Ermächtigung zur Gefahrenabwehr sieht für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit die Form des Verwaltungsakts vor, dessen Erlass zudem im Ermessen der Versammlungsbehörde steht. Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde zu prüfen, ob die Gefahr unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Auflösung der Versammlung rechtfertigt und ob nach pflichtgemäßem Ermessen ein Einschreiten angezeigt ist. Die behördliche Entscheidung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Versammlungsteilnehmer. Vor der Auflösung der Versammlung ist nicht in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise festgestellt, dass die Veranstaltung nicht mehr unter dem Schutz des Art. 8 GG steht“. BVerfGE 104, 92 (117).

\* Der Klägerin durfte nicht vorgeschrieben werden, an welcher Versammlung sie wo wie und mit wem teilnimmt, in welche Art und weise sie ihre Meinung äußert. Der verbot im Baum zu demonstrieren, die Anweisung herunter zu kommen und nur am Boden zu demonstrieren waren rechtswidrig.

Art. 8 GG gewährleistet den Grundrechtsträgern ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung. BVerfGE 69, 315 (343 ff.).

Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen, gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen, am wirksamsten zur Geltung bringen können. BVerfG, Ur. v. 22.2.2011- 1 BvR 699/06, Rn. 64.

Der Ort einer Zusammenkunft mehrerer Menschen ist für die Einstufung der Veranstaltung als eine von Art. 8 GG geschützte Versammlung nicht konstitutiv. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit bestimmt sich hierbei nach dem Kommunikationszweck und der friedlichen Verfolgung dieses Ansinnens durch die Teilnehmenden, denen es grundsätzlich frei steht, den Ort der Versammlung unter Bezug auf den Versammlungszweck zu wählen.

Der enge Nexus zwischen Versammlungsort und Versammlungszweck gebietet, dass die Bäume an der Route der Demonstration gegen G20 als Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1 GG teilhaben.

\* Die Aufforderung an die Kletterin, sich auszuweisen stellte ebenfalls ein Verstoß gegen Art. 8 GG dar. Hinzu kommt, dass dies reine Schikane war, weil die Klägerin Polizei bekannt ist und vor Ort des Geschehens durch Zivilbeamten und später Polizeidirektor Brauer mehrfach mit Nachnamen angesprochen wurde.

„Die Beteiligung an einer Demonstration dient der Einflussnahme auf den Prozess der politischen Willensbildung, der sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich

„staatsfrei“ vollziehen muss (BVerfGE 69, 315 [346]...). Das Recht, sich frei und ungehindert zu einer Demonstration zu versammeln, umfasst deshalb auch das Recht, dies ohne staatliche Beeinflussung tun zu können. Überwachung und Registrierung beeinträchtigen die Durchführung einer Versammlung und die Teilnahme an ihr: Wer damit rechnen muss, dass seine Teilnahme behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte verzichten (BVerfGE 65, 1 [43]...). Art. 8 I GG schützt deshalb auch davor, „das Grundrecht im Visier von Polizei und Verfassungsschutz wahrnehmen zu müssen.“ (Kniesel-Vahle DÖV 1989, 566 [569]).“ OVG Bremen, Urteil vom 24.4.1990, NVwZ 1990, 1188 (1189).

## **- Verstoß gegen Recht auf körperliche Unversehrtheit der Klägerin**

Die Zwangsanwendung bereitete der Klägerin erhebliche Schmerzen zu. Das Zufügen von Schmerzen ist eine Form von Misshandlung und Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Die Klägerin litt unter Kreislaufstörungen auf Grund des langen Festhaltens an ihre Kletterausrüstung: Schwindel, schwitzen, kurzem Atem / Atemnot, Übelkeit, Taubheitsgefühl in einem Bein. Das sind Vorzeichen eines Hängetraumas. Die Gefahr eines orthostatischen Schocks (Hängetraumas) war vorhanden. Wenn eine Person länger hängt und ihre Position nicht ändern kann, kann es zu einem Hängetrauma genannt führen. Die Gefahr besteht insbesondere, wenn das Opfer bewegungslos bleibt.

Der Begriff Hängetrauma beschreibt einen potenziell lebensbedrohlichen Schockzustand, welcher bei längerem bewegungslosen freien Hängen in einem Gurtsystem auftreten kann. Die erzwungene aufrechte Körperhaltung (Orthostase) führt hierbei durch die Schwerkraft zum „Versacken“ des Blutes in herabhängenden Körperteilen. Die Zeit bis zum Auftreten erster Symptome des Hängetraumas ist interindividuell sehr unterschiedlich. Sie können bereits nach wenigen Minuten, in der Regel jedoch spätestens nach 20 Minuten freien Hängens auftreten.

Beweis: Sachverständiger für Höhenrettung

Siehe auch <https://de.wikipedia.org/wiki/H%C3%A4ngetrauma>

Auf diese Gefahr wurden die Beamten mehrfach durch die Kletterin, ihren Kletterpartner und der Klägerin namentlich bekannten Demonstrant\*innen am Boden hingewiesen. Es war offensichtlich, dass die Kletterin die ersten Symptome eines Hängetraumas zeigte.

Die Klägerin litt zudem unter Druckschmerzen auf Höhe der Beinschlaufen des Gurtes, weil sie den Druck nicht entlasten konnte. Die Folge sind großen blauen Flecken an den Beinen, die am Tag nach der Aktion noch gut sichtbar sind - Blaue Flecken sind längst nicht so gefährlich wie ein Hängetrauma selbst!

Die Polizei durfte die Klägerin nicht verletzen, um diese am Demonstrieren im Baum zu hindern. Die Anwendung von Zwang war unverhältnismäßig und ungeeignet. Die Kletterin hatte in der Situation weder die Möglichkeit, ihre Demonstration fortzuführen, indem sie aufsteigt und mit ihrem Kletterpartner ein Banner aufhängt, noch die Möglichkeit wie von der Polizei gefordert, abzusteigen. Dies verhinderte die Polizei indem sie die Kletterin so fest hielt, dass eine Entlastung der Klemmknoten (und ihrer schmerzhaften Beine) nicht möglich war. Um herauf und herab zusteigen müssen aber die Klemmknoten entlastet werden.

## **- Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip**

Polizeilichen Anordnungen wie sie im Falle der Klägerin und ihrer MitstreiterInnen durchgesetzt wurden, kennt das Grundgesetz nicht. Sie sind willkürlich und rein politisch motiviert. Die Polizeibehörde unternimmt den Versuch, die Missbrauchsmöglichkeiten der Polizeigesetze aus Zeit von 1933 bis 1945 in das Jahr 2011 zu übertragen (dazu u.a. Hornmann, HSOG, 2. A., Rz 2 zu § 32). Wenn die Polizei so willkürlich handelt, ist keine Rechtssicherheit mehr gegeben. Hier ist zu betonen, dass die Polizei zum wiederholten mal in die Grundrechte der Klägerin eingegriffen ist.

Aus der Rechtsliteratur:

*Der Bürger darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Grundrechtsschutz sich in einem Rechtsstaat über die Beachtung der maßgebenden Gesetze durch die eingreifende Staatsgewalt verwirklicht. Soll bei der nachträglichen Ahndung des Verhaltens eines Bürgers gleichwohl vom Erfordernis der Rechtmäßigkeit der*

*Amtshandlung abgesehen werden, bedarf dies besonderer Gründe. Ein solcher Grund kann in den präventiven, auf den Schutz des handelnden Amtsträgers gerichteten Wirkungen einer Sanktionsandrohung liegen. Diesem Schutzziel steht allerdings das Interesse des Bürgers gegenüber, nicht auch noch mit einer Strafsanktion überzogen zu werden, wenn er an seiner Grundrechtsausübung durch eine rechtswidrige Verwaltungsmaßnahme gehindert worden ist, der er sich widersetzt hat. Diese gegenläufigen Interessen bedürfen der angemessenen Zuordnung.*

BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 32)

*(...) es handelt sich um Anforderungen der Erkennbarkeit und damit der Rechtssicherheit, deren Beachtung für die Möglichkeit einer Nutzung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit wesentlich ist. In Versammlungen entstehen häufig Situationen rechtlicher und tatsächlicher Unklarheit. Könnten Versammlungsteilnehmer nicht wissen, ab wann der Schutz der Versammlungsfreiheit endet und dürften sie gleichwohl wegen eines ihrer Ansicht nach von der Versammlungsfreiheit geschützten Verhaltens negativ sanktioniert werden, könnte diese Unsicherheit sie einschüchtern und von der Ausübung des Grundrechts abhalten.*

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 41)

Die Klägerin wies aufgebracht auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Polizei hin. Die Hinweise sind in übelster, obrigkeitstaatlicher Manier ignoriert worden. Die Klägerin muss sich von der Polizei nicht vorschreiben lassen, wann sie wo an welcher Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt. Kein Bürger ist dazu verpflichtet.

Die Grundrechte sind zum Schutz der Bürger und nicht zum Schutz polizeistaatlicher Methoden in das Grundgesetz aufgenommen worden. Es handelt sich um Abwehrrechte des Bürgers gegen einen übermächtigen Staatsapparat, dessen demokratischer Ansatz stets kritisch zu hinterfragen ist.

---

## Klagefeststellungsinteresse

Gegenstand dieses Verfahrens ist keine Lappalie. Die staatliche Repressionsmaßnahme richtete sich gegen eine bestimmte Form der politischen Meinungsäußerung, die zweifelsfrei unter dem Schutz des Grundgesetzes stand (Art. 8 GG). Es handelte sich um eine Versammlung. Zur Verhinderung der vom Grundgesetz geschützten Meinungsäußerung ist die Klägerin am 01.07.2012 in ihre Rechte beschnitten worden.

Ein Klagefeststellungsinteresse hat die Klägerin allein weil wesentliche Grundrechte durch die polizeiliche Maßnahme gegen die Versammlung an der sie teilnahm, tangiert wurden.

Hinzu kommt, dass die Polizei nicht zum ersten Mal in ihre Grundrechte eingegriffen hat. Dies belegt eine sehr hohe Wiederholungsgefahr seitens der Beklagten.

Schließlich will die Klägerin ihre Grundrechte verteidigen, insbesondere ihr Recht die Art und Weise wie sie demonstriert selbst zu wählen. Sie will aus politischen und persönlichen (gesundheitlichen) Gründen auf diese Protestform nicht verzichten.

Cécile Lecomte



Anlage 1 – Polizeieinsatz gegen die Klägerin und ihren Kletterpartner am 1.7. 17 in Lüneburg





Anlage 2 – Bilder von Demonstrationen mit Einsatz von Klettertechnik und Bannern über die Demonstrationsroute (Auswahl)

2015, Bleiberecht Demonstration in Bad Bevensen



2013 – Lampedusa Demonstration in Hamburg



2015 Protest gegen die Vattenfall Cycloclassics in Hamburg.



2011 Große Antiatom Demonstration in Hamburg.





2015 – Demonstration gegen den Flughafenausbau in Ffm



2016 – Demonstration gegen Castortransporte in Jülich

